



REFORMIERTE



KIRCHGEMEINDE REICHENBACH



Benutzungs- und Gebührenreglement der Kirche Reichenbach und der Kapelle Kiental

Inhalt

Inhalt	1
A. Benutzung der kirchlichen Räume und deren Einrichtungen	2
Art. 1 Nutzung / Grundsatz	2
Art. 2 Nutzung / Zuständigkeiten	2
Art. 3 Reservationen	2
Art. 4 Orgeln	2
Art. 5 Taufen	2
Art. 6 Trauungen	3
Art. 7 Trauungen anderer Konfessionen, konfessionslose Paare	3
Art. 8 Abdankungen	3
Art. 9 Abdankungen anderer Konfessionen oder Konfessionslosen	3
Art. 10 Blumenschmuck / Dekorationen	3
Art. 11 Kollekten	3
Art. 12 Parkplätze / Umgebung	4
B. Gebühren für kirchliche Dienste und Kasualien	4
Art. 13 Grundsatz	4
Art. 14 Definition «Einheimisch für Kasualien und kulturelle Veranstaltungen»	4
Art. 15 Kirchliche Unterweisung (KUW)	4
Art. 16 Höhe der Gebühren / Annullationen	5
Art. 17 Erlass	5
Art. 18 Rechnungsstellung	5
Art. 19 Inkrafttreten	5

C. Anhang Gebühren

A. Benutzung der kirchlichen Räume und deren Einrichtungen

Art. 1 Nutzung / Grundsatz

¹ Die Kirche Reichenbach und die Kapelle Kiental dienen in erster Linie den regelmässigen gottesdienstlichen Feiern der Ref. Kirchgemeinde Reichenbach.

² Andere religiöse Anlässe christlicher Gemeinden und Gruppierungen sowie kulturelle Veranstaltungen nicht-gottesdienstlicher Art können durchgeführt werden, in erster Linie soll dafür jedoch das Kirchgemeindehaus mit seinen besonderen Bestimmungen genutzt werden. Die Veranstaltungen und Gottesdienste der Kirchgemeinde Reichenbach, insbesondere Abdankungen, haben Vorrang.

³ Bei allen Veranstaltungen ist die Würde der Räume zu wahren und auf ihre besondere Zweckbestimmung Rücksicht zu nehmen.

⁴ Die Nutzung kann durch den Kirchgemeinderat Reichenbach zusätzlich eingeschränkt oder untersagt werden.

Art. 2 Nutzung / Zuständigkeiten

¹ Christliche Hochzeiten oder Segnungen, Abdankungsfeiern auswärtiger Personen oder von Nichtmitgliedern können erfolgen, wenn das Trau- oder Segnungspaar, die verstorbene Person oder deren Angehörige, dies wünschen.

² Für Kasualien und Rituale mit privaten LiturgInnen oder RitualbegleiterInnen stehen die Kirche und die Kapelle nicht zur Verfügung. Für diese Feiern können im Kirchgemeindehaus Räume gemietet werden. Freischaffende ordinierte Pfarrpersonen VDM dürfen Kasualien in der Kirche und der Kapelle durchführen.

³ Im Gebiet der KG Reichenbach übernimmt die diensthabende Pfarrperson die Abdankung.

⁴ Im Bezirk Frutigen-Niedersimmental obliegt die Durchführung in erster Linie der Pfarrperson der Wohngemeinde.

⁵ Aus seelsorglichen Gründen kann vom Amtswochensystem abgewichen werden.

Art. 3 Reservationen

¹ Die Reservationsstelle Kirche/Kapelle (und Kirchgemeindehaus) nimmt Anfragen entgegen. Sie kann die Bewilligung erteilen. Bei Bedarf entscheidet das Büro des Kirchgemeinderates über die Zusage.

² Reservationen für Abdankungen erfolgen an die diensthabende Pfarrperson (Vergl. Art. 8 + 9).

³ Die Reservationsstelle benachrichtigt die Sigristen.

Art. 4 Orgeln

¹ Zur Schonung der Orgel Kiental darf diese nur für Gottesdienste und öffentliche Kirchenkonzerte sowie das dazu nötige Üben benutzt werden. Zum persönlichen Üben von OrgelschülerInnen und OrganistInnen steht auf Anfrage die Orgel in der Kirche Reichenbach zur Verfügung.

Art. 5 Taufen

¹ Taufen erfolgen in der Regel im Rahmen eines ordentlichen Gottesdienstes und sind gratis.

² Die zuständige Pfarrperson kann die Anzahl Taufen während eines Gottesdienstes einschränken. Die zugelassenen Taufen werden in der Reihenfolge der Anmeldung berücksichtigt.

³ Die Pfarrperson kann eine Taufe im Familienkreis oder ausserhalb der Kirche/Kapelle durchführen.

⁴ Taufen ausserhalb eines ordentlichen Gottesdienstes mit auswärtiger Pfarrperson müssen über die Reservationsstelle angemeldet werden. Die Angehörigen übernehmen die anfallenden Kosten der auswärtigen Pfarrperson.

Art. 6 Trauungen

¹ Die früheste mögliche Trauzeit ist um 10.00 Uhr, die späteste um 16.00 Uhr. Zwischen den Trauungen am gleichen Tag muss ein Abstand von mind. 2 Stunden sein.

² Für Trauungen mit privaten LiturgInnen oder RitualbegleiterInnen stehen die Kirche und die Kapelle nicht zur Verfügung. Freischaffende ordinierte Pfarrpersonen VDM dürfen Trauungen in der Kirche und in der Kapelle durchführen.

a) Einheimische Paare

³ Einheimische Paare melden sich direkt bei der Pfarrperson oder bei der Reservationsstelle.

⁴ Die Trauung einheimischer Mitglieder übernimmt die vom Paar gewünschte Pfarrperson von Reichenbach; sollte diese verhindert sein, ist sie in Absprache mit dem Paar für einen Ersatz besorgt. Die Kosten werden von der Kirchgemeinde oder von den Ref. Kirchen Refbejuso (Stellvertretungskosten) übernommen.

⁵ Einheimische Paare die eine andere Pfarrperson mit der Trauung beauftragen, übernehmen deren anfallenden Kosten und Spesen.

b) Auswärtige Paare

⁶ Auswärtige Paare organisieren in der Regel selbst eine Pfarrperson und sind für deren Entschädigung zuständig.

Art. 7 Trauungen anderer Konfessionen, konfessionslose Paare

¹ Mindestens eine der gehelichten Personen soll der reformierten Landeskirche angehören. Aus seelsorgerlichen Gründen kann die zuständige Pfarrperson auch Personen trauen, die nicht Mitglied der reformierten Kirche sind.

² Trauungen von Paaren, die einer anderen Landeskirche oder einer christlichen Freikirche, bzw. Gemeinde angehören, und/oder von einer Pfarrperson einer anderen Landeskirche oder einer christlichen Freikirche, bzw. Gemeinde getraut werden, sind möglich.

Art. 8 Abdankungen

¹ Die Reservation muss bei der diensthabenden Pfarrperson der Kirchgemeinde Reichenbach erfolgen. Die Reihenfolge der Anmeldung bestimmt den Zeitpunkt für die Abdankungsfeier.

² In der Regel werden die Abdankungsfeiern zu den ortsüblichen Zeiten durchgeführt. Es sind dies jeweils Montag – Freitag 11.00 Uhr (10.45 Uhr auf dem Friedhof) bzw. 14.00 Uhr (13.45 Uhr auf dem Friedhof).

³ Die diensthabende Pfarrperson orientiert die Reservationsstelle, die SigristInnen und die OrganistInnen. Die Orientierung des Friedhofpersonals erfolgt durch die Trauerfamilien bzw. deren Bestattungsunternehmen.

Art. 9 Abdankungen anderer Konfessionen oder Konfessionslosen

¹ Christliche Abdankungsfeiern von Personen, welche nicht einer Landeskirche angehören, und/oder nicht von einer Pfarrperson einer Landeskirche bestattet werden, können gegen Kostenfolge vom Pfarrteam Reichenbach übernommen werden.

Art. 10 Blumenschmuck / Dekorationen

¹ Der/die Veranstalter besorgen den Blumenschmuck selber. Für Dekorationen gilt Art. 1, Abs. 3+4. Es ist darauf zu achten, dass für Befestigungen an hölzernen Einrichtungen keine Nägel oder Reissnägel verwendet werden. Allfällige Schäden werden in Rechnung gestellt.

Art. 11 Kollekten

¹ Die Benutzer haben die Möglichkeit, die Kollekte festzulegen. Haben sie keine feste Vorstellung, geht die Kollekte an eine vom Kirchgemeinderat vorgeschlagene Organisation oder an ein gemeindeinternes Projekt.

² Die Verwaltung der Kirchgemeinde Reichenbach ist für die Weiterleitung bzw. die korrekte Verwendung der Kollekten von gottesdienstlichen Anlässen besorgt.

Art. 12 Parkplätze / Umgebung

¹ Gebührenpflichtige Parkplätze befinden sich bei der Kirche, auf dem Marktplatz, beim Friedhof und auf dem Pausenplatz des Dorfschulhauses (nur ausserhalb der Schulzeiten).

² Die Parkplätze im Kiental sind für die OrganistInnen und Pfarrpersonen vorgesehen.

³ Beim Spalierstehen ist zum umliegenden Land Sorge zu tragen.

B. Gebühren für kirchliche Dienste und Kasualien

Art. 13 Grundsatz

¹ Die Ref. Kirchgemeinde Reichenbach erhebt nach den Bestimmungen dieses Reglements

- a) Gebühren für die Nutzung der kirchlichen Räume und Einrichtungen
- b) Kostenersatz für erbrachte Dienstleistungen

² Die Höhe der Gebühren steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der damit abgegoltenen Leistungen für die Gebührenpflichtigen und zu den erwachsenden Kosten.

Art. 14 Definition «Einheimisch für Kasualien und kulturelle Veranstaltungen»

Als einheimische ReichenbacherInnen gelten:

- a) Für alle Kasualien:
EinwohnerInnen des Gebietes der Kirchgemeinde Reichenbach.
- b) Zusätzlich für Trauungen:
 - EinwohnerInnen von Wengi und Schwandi, die in Reichenbach konfirmiert wurden.
 - Wenn ein Traupartner den Wohnsitz in der Kirchgemeinde Reichenbach hat.
 - Wenn ein Traupartner in der Kirchgemeinde Reichenbach konfirmiert wurde.
- c) Für kulturelle Veranstaltungen
 - EinwohnerInnen des Gebietes der Kirchgemeinde Reichenbach.
 - Ortsansässige Vereine und Gruppen.

Art. 15 Kirchliche Unterweisung (KUW)

¹ Der Unterricht ist für Kinder aus dem Gebiet der Kirchgemeinde Reichenbach kostenlos.

² Für Kinder von Wengi und Schwandi wird der Kostenanteil pro Kind und Jahr mit der Ref. Kirchgemeinde Frutigen in einer separaten Vereinbarung geregelt.

³ Für Kinder aus dem Gebiet der Kirchgemeinde Reichenbach, die den Heilpädagogischen Kirchlichen Unterricht in Spiez oder Frutigen besuchen, ist der Unterricht kostenlos.

⁴ Kinder, deren beide Eltern nicht der Ref. Landeskirche angehören, dürfen kostenlos am Unterricht teilnehmen.

⁵ Für Lager und Ausflüge, für die ein Kostenbeitrag bei den Eltern eingezogen wird, zahlen Eltern, die nicht Mitglied sind, einen Beitrag gem. KUW-Verordnung.

Art. 16 Höhe der Gebühren / Annullationen

- ¹ Der Kirchgemeinderat legt die Höhe der einzelnen Gebühren in einem Anhang zu diesem Reglement fest.
- ² Der aktuelle Anhang wird den Stimmberechtigten anlässlich der Verabschiedung dieses Reglements zur Kenntnis gebracht.
- ³ Die Höhe der Gebühren ist abgeleitet von der Verordnung über pfarramtliche Stellvertretungen (KES 41.015) sowie den «Richtlinien für die Gebühren bei kirchlichen Trauungen und Bestattungen von Personen, die den Ref. Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht angehören oder nicht angehört haben» des Synodalrates der Ref. Kirchen Bern-Jura-Solothurn (KES 84.010).
- ⁴ Die Gebühren werden ohne Rücksicht auf den Ort der Kasualhandlung festgelegt, weil eine Handlung ausserhalb mehr Vorbereitung und Zeit benötigt.
- ⁵ Für Kasualhandlungen die ausserhalb der Kirchengebäude stattfinden, können zusätzliche Reisespesen anfallen.
- ⁶ Bei Trauungen im Freien kann als Ausweichmöglichkeit die Kirche oder die Kapelle reserviert werden, bei Nichtbenutzung werden 50% des Tarifs für das Kirchengebäude in Rechnung gestellt.
- ⁷ Werden Feiern weniger als vier Wochen vor Durchführung abgesagt, werden 50% der Gesamtkosten in Rechnung gestellt.

Art. 17 Erlass

- ¹ Gehören bei einer kirchlichen Bestattung die Hinterbliebenen der reformierten Kirche an, kann der Kirchgemeinderat auf die Erhebung der geschuldeten Gebühren verzichten.

Art. 18 Rechnungsstellung

- ¹ Die zuständige Stelle der Kirchgemeinde stellt Rechnung. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zahlbar.
- ² Wird eine Rechnung bestritten oder nicht bezahlt, verfügt die Kirchgemeinde den geschuldeten Betrag nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Art. 19 Inkrafttreten

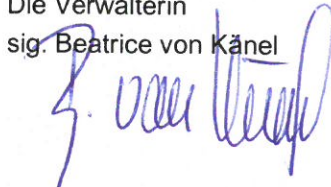
Der Kirchgemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements im Amtsanzeiger.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 14.06.2026 hat dieses Reglement angenommen. Es tritt per 01.07.2026 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente und Gebühren.

Der Präsident
sig. Gerhard Kunz



Die Verwalterin
sig. Beatrice von Känel



Auflagezeugnis

Die Verwalterin hat dieses Reglement vom 12.05.2026 bis 11.06.2026 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung von Reichenbach öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Frutiger Amtsanzeiger vom 08.05.2026 bekannt.

Die Verwalterin
sig. Beatrice von Känel

Beilage

C: Anhang Gebühren (Kirche und Kapelle)

Benutzungs- und Gebührenreglement der Kirche Reichenbach und der Kapelle Kiental

C. Anhang Gebühren (Kirche und Kapelle)

	Taufen	Trauungen			Abdankungen	Riten und liturgische Feiern (ca 30 Minuten)	Kultur nicht gottesdienstlicher Art	
		Einheimische Mitglieder	Mitglieder Landeskirchen	nicht Mitglieder			Kirche	Kapelle
Pfarramtskosten	Alle				nicht Mitglieder	nicht Mitglieder	Einheimisch	Auswärtig
Leistungen eigenfinanziert oder Vorgespräch			angemessene Spende z.G. Hilfe in der Gemeinde	600	600	300		
Verwaltung, Sigristen, Gebäude			250	250	250	250		
			650	650	650	300	250	150
Organisten (Selbstkostenpreis)								450
			650	1500	1500	850	250	150
			280	280	280	280	550	450
Total	0	0	930	1780	1780	1130	250	150
Vorprobe mit Solisten an einem andern Tag als kurz vor dem Anlass.			100	100	100	100		
Urnenbeisetzung inkl. Gespräch ohne Trauerfeier in der Kirche					600			
Urnenbeisetzung falls nicht unmittelbar vor/nach GD					300			
Vorsorgliche Reservation Kirchengebäude falls schlechtes Wetter			175	175				
Orgelbenutzung CHF 50.00								
Beamer / Leinwand CHF 50.00								

Mit Ausnahme bei Trauungen und kulturellen Veranstaltungen wird kein Unterschied zwischen "Einheimisch" und "Auswärtig" gemacht. Es macht keinen Unterschied, ob jemand bei Refbejuso, der reformierten Landeskirche oder einer der anderen Landeskirchen Mitglied ist.

Genehmigung

Diese Gebühren wurden vom Kirchgemeinderat Reichenbach an seiner Sitzung vom 04.03.2026 genehmigt. Sie ersetzen alle bisherigen Gebührenordnungen.

Kirchgemeinderat Reichenbach

Gerhard Kunz

Präsident

Beatrice von Känel

Verwalterin

